

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES
Abschrift

Bonn, den 19. Juni 1953

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 110. Sitzung
am 19. Juni 1953 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen
Bundestage am 2. Juni 1953 verabschiedeten

Entwurfs eines Gesetzes zum Ausgleich
der von den Trägern der gesetzlichen Renten-
versicherungen für das Rechnungsjahr 1952
zu tragenden Mehraufwendungen
für Rentenzulagen

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Ab-
satz 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Grün-
den einberufen wird.

In Vertretung
gez. Altmeier

Bonn, den 19. Juni 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom
5. Juni 1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung
Altmeier

Bonn, den 19. Juni 1953

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen

1. In § 2 Abs. 1 Zeile 10 sind die Worte „jedoch nicht mit mehr als 5 v. H.“ zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ist erforderlich, da es nicht vertretbar erscheint, einen Zinssatz vorzuschreiben, der erheblich unter dem effektiven Zinssatz der Bundes- und Länderanleihen liegt; den Rentenversicherungen muß eine marktgerechte Verzinsung gesichert werden.

Überdies läßt sich ein starrer Zinssatz auf mehrere Jahre hinaus nicht vertreten, da es unmöglich ist, für eine so lange Zeitspanne die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt vorauszusehen.

2. Der § 2 Abs. 2 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Stellt die Aufsichtsbehörde fest, daß die Kassenlage des Rentenversicherungsträgers den Rückgriff auf die Schuldbuchforderung notwendig macht, um die gesetzlichen Pflichtleistungen zu decken, so kann auf Grund dieser Forderung der von der Aufsichtsbehörde des Rentenversicherungsträgers als notwendig be-

zeichnete Geldbetrag mit einer Frist von drei Monaten zurückgefordert werden.“

Begründung:

Im Interesse der Liquidität der Rentenversicherungsträger muß die Möglichkeit zur Kündigung der Schuldbuchforderungen vorgesehen werden. Die subsidiäre Garantie des Artikels 120 des Grundgesetzes darf erst in Anspruch genommen werden, nachdem die Schuldbuchforderungen zur Deckung der gesetzlichen Pflichtleistungen realisiert worden sind.

3. Im übrigen ist sicherzustellen, daß
- a) die Rechte der Selbstverwaltung gewährleistet bleiben,
 - b) die Erstattung der Aufwendungen in der Form von Schuldbuchforderungen nur als vorübergehende Maßnahme in Betracht kommt, und bei etwaiger künftiger Inanspruchnahme der Sozialversicherung der Weg der Vereinbarung mit den Versicherungsträgern beschritten wird,
 - c) der Wohnungsbau keinerlei Beeinträchtigung erfährt.